

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL  
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS  
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH  
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS  
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV  
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

## PRESSEMITTEILUNG Nr. 47/05

31. Mai 2005

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-438/02

*Krister Hanner*

### **DAS SCHWEDISCHE MONOPOL FÜR DEN EINZELHANDELSVERKAUF VON ARZNEIMITTELN VERSTÖSST GEGEN GEMEINSCHAFTSRECHT**

*Das Arzneimittelauswahlverfahren des fraglichen Monopols, Apoteket, ist geeignet, Arzneimittel aus den anderen Mitgliedstaaten im Handel gegenüber schwedischen Arzneimitteln zu benachteiligen.*

Seit 1970 ist der Einzelhandelsverkauf von Arzneimitteln in Schweden Apoteket, einer vom Staat kontrollierten Gesellschaft mit Verkaufsmonopol, vorbehalten.

Im Jahr 2001 verkaufte das Unternehmen Bringwell International AB unter Verstoß gegen die schwedische Verkaufsmonopolregelung in Stockholm zwölf Packungen der in Schweden als Arzneimittel geltenden Erzeugnisse Nicorette Pläster (Nikotinplaster) und Nicorette Tuggummi (Nikotinkaugummi). Die schwedischen Behörden leiteten ein Strafverfahren gegen Herrn Hanner ein, der seinerzeit geschäftsführender Vorstand von Bringwell war.

Das mit diesem Verfahren befasste schwedische Gericht hat dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mehrere Fragen vorgelegt, weil es wissen möchte, ob das Arzneimittelverkaufsmonopol gegen Gemeinschaftsrecht verstößt.

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, **dass Apoteket ein „staatliches Handelsmonopol“ im Sinne des Gemeinschaftsrechts ist.**

Das Gemeinschaftsrecht schreibt aber, ohne die völlige Abschaffung der staatlichen Monopole zu verlangen, ihre **Umformung in einer Weise vor, dass jede Diskriminierung zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist.** In Bezug auf **Verkaufsmonopole** hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass Monopole, die so ausgestaltet sind, **dass der Handel mit Waren aus den anderen Mitgliedstaaten gegenüber dem Handel mit einheimischen Waren benachteiligt wird,** unzulässig sind.

Der Gerichtshof weist insoweit darauf hin, dass der zwischen dem schwedischen Staat und Apoteket geschlossene Vertrag weder einen Einkaufsplan noch ein Ausschreibungssystem mit der Möglichkeit für die Hersteller nicht ausgewählter Erzeugnisse vorsieht, die Gründe für die Auswahl zu erfahren und die Auswahlentscheidung vor einer unabhängigen Kontrollinstanz in Frage zu stellen. Apoteket scheint es nach diesem Vertrag vielmehr grundsätzlich völlig frei zu stehen, ein Sortiment ihrer Wahl zusammenzustellen.

Somit gewährleistet dieser Vertrag nicht den Ausschluss jeder Diskriminierung, und die schwedische Regierung hat keine andere Maßnahme vorgetragen, die diesem Mangel abhelfen könnte.

Aus diesen Gründen stellt der Gerichtshof fest, dass **das Arzneimittelauswahlverfahren** von Apoteket **geeignet** ist, **Arzneimittel aus den anderen Mitgliedstaaten zu benachteiligen**, und dass das betreffende Verkaufsmonopol deshalb nicht so ausgestaltet ist, dass jede Diskriminierung von solchen Arzneimitteln ausgeschlossen ist. Es **verstößt** daher grundsätzlich **gegen das Gemeinschaftsrecht**.

Der Gerichtshof fügt hinzu, dass die Einräumung gemeinschaftsrechtswidriger ausschließlicher Rechte **gerechtfertigt** sein kann, soweit es sich um ein ausschließliches Recht handelt, das einem mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betrauten Unternehmen eingeräumt wird, soweit die Erfüllung der Aufgabe von allgemeinem Interesse nur durch die Einräumung eines solchen Rechts gewährleistet werden kann und soweit die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft.

**Mangels eines Auswahlverfahrens, nach dem jede Diskriminierung von Arzneimitteln aus den anderen Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist, kann das fragliche Verkaufsmonopol jedoch nicht gerechtfertigt werden.**

Demzufolge gelangt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, **dass das staatliche schwedische Monopol für den Einzelhandelsverkauf von Arzneimitteln gegen Gemeinschaftsrecht verstößt.**

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, ET, FR, IT, LT, LV, SV*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:*

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*